

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## I. Allgemeines

1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen.
2. Sie gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend Waren) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.
3. Sofern anwendbar, gelten die Klauseln unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechend auch für Dienst- und Werkverträge.

## II. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

1. Bestellungen, Vertragsabschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
3. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.
4. Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
5. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
6. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

## III. Lieferumfang

1. Abweichungen von Bestellungen, Vertragsabschlüssen und Lieferabrufen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
2. Wir sind berechtigt, die Annahme nicht besteller oder nicht zu dem vereinbarten Liefertermin bestellter Waren zu verweigern und diese auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
3. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
4. Sofern zum Lieferumfang Software gehört, haben wir das Recht zu deren Nutzung (einschließlich ihrer Dokumentation) in dem gesetzlich zulässigen Umfang des Urheberrechtsgesetzes (UrHG). Wir dürfen hiervon, auch ohne ausdrückliche Genehmigung, eine Sicherungskopie erstellen.
5. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant – vorbehaltlich abweichender Regelungen – alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

## IV. Liefertermine, Lieferfristen

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns bzw. bei der von uns angegebenen Versandadresse. Lieferungen erfolgen grundsätzlich „frei Haus“.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin nicht termingerecht einhalten oder die Ware nicht in der vereinbarten Qualität liefern kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,1% des Nettolieferwertes je Werktag, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Nettolieferwertes, zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt Leistung) bleiben uns vorbehalten.
4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

## V. Versand, Verpackung

1. Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten (sofern nicht anders vereinbart) und Gefahr des Lieferanten. Dies gilt auch, wenn wir Ware aufgrund eines Rücktritts vom Vertrag oder wegen Mangelhaftigkeit an den Lieferanten zurücksenden.
2. Es sind die für uns günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern wir nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben haben.
3. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

## VI. Umweltschutz, Sicherheit und Qualität

1. Die gelieferten Waren müssen dem aktuellen Stand der Technik, unter anderem den in Europa geltenden EG-Richtlinien, europäischen Normen sowie ergänzend geltenden nationalen Normen und technischen Spezifikationen und den jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen.
2. Der Lieferant versichert insbesondere, dass die an uns gelieferten Produkte keine schädlichen Stoffe gemäß der deutschen Chemikalienverbotverordnung, Batterieverordnung, Verpackungsverordnung sowie der EG-Verordnung 2037/2000/EG enthalten. Der Lieferant versichert weiterhin, die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) einzuhalten. Er ist verpflichtet, geeignete Nachweise zu führen, wonach die in § 5 ElektroG geregelten Stoffverbote eingehalten werden.

## VII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen sowie sonstige unabwendbare Ereignisse, die eine Abnahme oder Verwendung der bestellten Ware unmöglich machen oder wirtschaftlich erheblich erschweren, berechtigen uns, den Vertrag nach Treu und Glauben angemessen anzupassen, bis hin zur Verweigerung der Abnahmepflicht.

## VIII. Preisstellung, Gefahrenübergang

1. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise „frei Haus“ bzw. dem von uns bestimmten Versandort, verzollt, einschließlich Verpackung und Transportversicherung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Der Lieferant trägt grundsätzlich die Gefahr bis zur An- bzw. Abnahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist (Erfüllungsort).

## IX. Rechnungen, Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind uns in einfacher Ausführung unter Beachtung der Formvorschriften des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) sowie unter Angabe der Bestell- / Abruf- und Artikelnummer unverzüglich nach Absendung der Ware zuzusenden.
2. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung nach Zugang entweder innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ohne Abzug.
3. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei uns eingegangen ist.
4. Der Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückbehalten.
5. Unsere Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Sie bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

## X. Mängelansprüche und Rückgriff

1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns umgehend nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
3. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
4. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
5. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
6. Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – in 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung bzw. der Abnahme der Ware (nach Gefahrenübergang).
7. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen.

8. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung der Ware Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

## XI. Aufrechnung, Abtretung

1. Der Lieferant kann gegenüber uns nur mit rechtskräftig festgestellten oder von uns nicht bestrittenen Gegenforderungen aufrechnen.
2. Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Liefervertrag kann der Lieferant nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.

## XII. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant sichert zu, dass Rechte Dritter, dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Ware nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Sofern wir dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- oder anderen Schutzrechten in Anspruch genommen werden, stellt uns der Lieferant von allen damit zusammenhängenden Ansprüchen sowie den Kosten der Rechtsverfolgung auf erstes Anfordern frei.
3. Wird uns bzw. unseren Abnehmern aufgrund von Schutzrechtsverletzungen die Lieferung an Dritte untersagt, so hat der Lieferant uns den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen und nach unserer Wahl – soweit möglich – eine Lizenz vom Schutzrechtsführer zu erwerben oder die gelieferten Waren zurückzunehmen.
4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Kaufvertrages.

## XIII. Haftung des Lieferanten

1. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung von einem Dritten in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist.
2. Der Lieferant übernimmt in den Fällen gem. XIII.1. alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Produktfehlers der vom Lieferanten gelieferten Ware ist, ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine in Umfang und Höhe angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten und uns diese auf Anforderung nachzuweisen.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## XIV. Unsere Haftung

1. Etwaige Schadensersatzansprüche können gegenüber uns – aus welchem Rechtsgrund auch immer – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geltend gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
2. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und in den Fällen, in denen wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Sachen zwingend haften.

## XV. Beistellungen

1. Von uns beigestellte Stoffe oder Teile (Beistellungen) werden im Rahmen von Lieferanten-Aufträgen be- und verarbeitet und bleiben in dieser Phase unser Eigentum; für ihren Verlust oder ihre Beschädigung haftet der Lieferant.
2. Werden die Beistellungen mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.
3. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt für uns das Allein- oder Miteigentum.

## XVI. Informationen und Geheimhaltung

1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind sowie sonstige Kenntnisse und Erfahrungen) hat der Lieferant, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten.
2. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.
3. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
4. Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Prüfvorschriften, Normenblätter, Druckvorlagen etc. dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet werden.

## XVII. Exportkontrolle und Zoll

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an: - die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten, - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR), - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software, - ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden, - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter sowie - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.
2. Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

## XVIII. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages die anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers erfolgt somit zur Erfüllung des Vertrags und beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. b der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

## XIX. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus diesen Einkaufsbedingungen zugrunde liegenden Vertragsverhältnissen ergeben, ist unser Firmensitz. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

## XX. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.
2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Regelung zu ersetzen.